

# **SATZUNG**

## **des Vereins der Förderer des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Köln e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Förderer des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Köln e.V.“

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Köln, Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat die Aufgabe, das Institut für Versicherungswissenschaft bei der Durchführung seiner Ziele zu unterstützen, die Pflege der versicherungswissenschaftlichen Forschung und Lehre, insbesondere auch die wissenschaftliche und praktische Ausbildung des Nachwuchses zu fördern und die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu vertiefen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede private oder öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung werden. Auch Behörden und Körperschaften, soweit sie juristische Personen sind, sowie Einzelpersonen, die an dem Versicherungswesen interessiert sind, können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag bei dem Vorstand des Vereins um Aufnahme erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch Auflösung der Versicherungseinrichtung, Tod des Einzelmitgliedes oder Ausschluss durch den Vorstand im Falle der Unwürdigkeit oder mangelnder Beitragszahlung trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung. Sie endet ferner durch Kündigung, die ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gerichtet werden muss, zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Beitragsleistungen**

Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 30,-Euro, für alle anderen Mitglieder mindestens 200,-Euro und ist im Voraus zu entrichten. Seine Höhe bestimmt das Mitglied durch Selbsteinschätzung. Diese Selbsteinschätzung ist auch für das folgende Geschäftsjahr des Vereins verbindlich, wenn das Mitglied nicht spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand eine neue Selbsteinschätzung vornimmt.

Mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch eine außerordentliche Umlage beschließen, jedoch nur bis zur Höhe von 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages.

Der Vorstand setzt alljährlich einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem Stellvertreter des Vorsitzers, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorsitz setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen fest und leitet diese Sitzungen.

Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 7 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus Leitern von Versicherungseinrichtungen der hauptsächlichsten Versicherungszweige und solchen Persönlichkeiten, die in besonderer Beziehung zur Versicherungswissenschaft oder –praxis stehen. Außerdem gehören ihm

der Vorsitz des Kuratoriums der Universität zu Köln,  
der Rektor der Universität zu Köln,  
der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der  
Leiter des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Köln

an.

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die wissenschaftliche Forschung geben.

Für die Verfolgung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss Sonderausschüsse einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören.

Der Ausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und je nach Bedürfnis, mindestens aber jährlich einmal, vom Vorsitz einberufen. Stellvertretung eines Ausschussmitgliedes im Verhinderungsfall ist zulässig. Über die Verhandlungen des Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitz und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitz mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung mit Einladungsfrist von 3 Wochen. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden, damit die Mitglieder Anregungen für die Tätigkeit des Vereins geben können.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie kann einen Rechnungsprüfer bestellen, der alsdann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitz einberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitz und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder entscheidend. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist am 5. März 1940 unter Nr. 1614 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, Abt. 24, eingetragen worden. (Fassung vom 28.02.2005)